

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines	2
2	Bauliche Entwicklung	2
3	Rechtsgrundlage.....	3
4	Zielvorgaben	3
5	Prüfungsgegenstand.....	4
6	Aufnahme und Belag.....	6
7	Personal	8
8	Ärztliche Betreuung	11
9	Fremdreinigung.....	12
10	Rechnungsabschlüsse der Schule und des Heimes.....	13
11	Laufende Gebarung	22
12	Versicherungen	23
13	Kraftfahrzeuge	24
14	Einkauf	25
15	Verpflegung von Bediensteten.....	25
16	Verein „Österreichisches Taubblindenzentrum“.....	25
17	Ferienaktionen	26

1 Allgemeines

Die Stadtgemeinde Wr. Neustadt errichtete und betrieb im Föhrenwald eine Einrichtung für gesundheitsgefährdete Kinder.

Im Jahre 1952 wurde zwischen dem Land NÖ und der Stadt Wr. Neustadt ein Bestandsvertrag abgeschlossen, der den Betrieb einer Sonderschule „Waldschule Wr. Neustadt“ für körperbehinderte Kinder aus ganz Österreich vorsah. Die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Steiermark haben mit Niederösterreich ein Übereinkommen über die Führung der Sonderschule geschlossen.

Die Waldschule Wr. Neustadt war ursprünglich als Sonderschule mit angeschlossenem Heim und therapeutischen Einrichtungen konstruiert.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1984 wurde das bisherige Heim der Waldschule Wr. Neustadt mit seinen verschiedenen Einrichtungen als wirtschaftlich eigenständige Sozialhilfeeinrichtung „Waldschule Wr. Neustadt, Heim mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation“ (in der Folge kurz Heim) gemäß § 45 NÖ SHG eingerichtet. Gleichzeitig wurde die Sonderschule des Landes NÖ für körperbehinderte Kinder in Wr. Neustadt (in der Folge kurz Sonderschule) wirtschaftlich von diesem abgetrennt und von diesem Zeitpunkt an als wirtschaftlich eigenständiger Körper (Landessonderschule) geführt.

Gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, obliegt die Sonderschule Wr. Neustadt Landesrat Christa Kranzl (bis 18. November 1999 war die Sonderschule Wr. Neustadt Landesrat Traude Votruba zugewiesen).

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ist die Sonderschule Wr. Neustadt der Abteilung Schulen (K4) zugewiesen.

Sowohl in der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung als auch in der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgte nach der Trennung keine Änderung und wird nach wie vor nur die Sonderschule Wr. Neustadt angeführt.

Ergebnis 1

Es wird empfohlen, zur Klarstellung auch das Heim in der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung bzw. der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ausdrücklich anzuführen.

LR: Von der Abteilung Schulen wird ein Antrag auf Anpassung der Bezeichnung „Sonderschule für körperbehinderte Kinder Wr. Neustadt und Heim mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation (Waldschule)“ anstelle der Bezeichnung „Sonderschule Wr. Neustadt“ in der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung und in der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung gestellt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2 Bauliche Entwicklung

Die verfügbaren Objekte konnten den Anforderungen für die schulische Ausbildung und die Heimbetreuung von mehrfachbehinderten Kindern und Jugendlichen nicht mehr gerecht werden, sodass in mehreren Etappen Zu- und Umbauten sowie Neubauten errichtet wurden:

1967	Internatsneubau
1971/72	Erweiterung durch eine vierklassige Hauptschule
1977	Neubau eines Turnsaales, einer Schwimmhalle und einer Wäscherei sowie Sanierung des Heizhauses (Umstellung auf Gasbetrieb)
1991/93	Neubau des Schulgebäudes und Abbruch des alten Schultraktes

Für diese Baumaßnahmen wurden insgesamt ca. 53,2 Mio S aufgewendet.

3 Rechtsgrundlage

3.1 Sonderschule für körperbehinderte Kinder

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1, NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, ist das Land NÖ gesetzlicher Schulerhalter für Sonderschulen, sofern sich deren Schulsprengel auf das Land NÖ erstreckt.

In der Verordnung über die Schulsprengel der Sonderschulen und Sonderschulgemeinden in NÖ, LGBl. 5000/30, hat die NÖ Landesregierung für die Sonderschule in Wr. Neustadt (Volks-, Haupt-, Sonderschule für körperbehinderte Kinder und angeschlossener Polytechnischer Lehrgang) das Gebiet des Bundeslandes NÖ zum Schulsprengel und die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Steiermark zum Berechtigungssprengel erklärt.

Gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 14. Juni 1983 wird die Sonderschule des Landes NÖ für körperbehinderte Kinder in Wr. Neustadt als eigenständiger Wirtschaftskörper geführt, wobei laut § 49 NÖ Pflichtschulgesetz das Land NÖ für den Aufwand der Schule aufzukommen hat.

3.2 Heim mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation

Die Vertreter der beteiligten Bundesländer (Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Steiermark) haben im Zuge der Sonderschulbeiratssitzung der Sonderschule Wr. Neustadt vom 12. November 1982 ihre Zustimmung zu einem selbständigen Heim erteilt. Diese Trennung wurde von der Finanzkontrolle angeregt, da der steuerliche Vorteil des Vorsteuerabzuges geltend gemacht werden kann. Die NÖ Landesregierung hat am 14. Juni 1983 beschlossen, dass mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1984 das bisherige Heim der Sonderschule mit seinen verschiedenen Einrichtungen als wirtschaftlich eigenständige Sozialhilfeeinrichtung gemäß § 45 NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl. 9200, geführt wird.

4 Zielvorgaben

Die Sonderschule bietet alle Schularten der allgemein bildenden Pflichtschulen an. Jeder Schüler soll speziell nach seiner Behinderung bestmöglich gefördert werden. Durch individuelle pädagogische Betreuung jedes einzelnen Kindes wird versucht, vorhandene Defizite zu reduzieren und wenn möglich auszugleichen.

In allen Schularten werden zusätzliche therapeutisch-funktionelle Übungen in Form von Kursen angeboten. Mit Hilfe elektronischer Hilfsmittel sollen die Beeinträchtigungen bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (gestörte Lern- und Kommunikationsprozesse) überwunden werden.

Die Einführung behinderter Kinder in die Informationstechnologie sollen die Chancen für eine berufliche und soziale Integration erhöhen.

Neben einer ärztlichen Betreuung werden Fachkräfte zur Rehabilitation in den verschiedensten Bereichen (Physio-, Ergotherapie und Logopädie) eingesetzt.

Schule und Heim versuchen in konstruktiver Zusammenarbeit die bestmögliche Förderung zu erzielen.

5 Prüfungsgegenstand

Die Prüfung umfasst grundsätzlich das Rechnungsjahr 1998, wobei jedoch auf die Vorjahre zurückgegriffen wurde, wenn es die Darstellung der Entwicklung erforderlich machte. Da die Sonderschule und das Heim neu errichtet bzw. saniert und umgebaut wurden, erfolgte eine Bestandsaufnahme und die Prüfung aller Bereiche.

5.1 Liegenschaft

Mit Bestandsvertrag vom 8. November 1952 hat die Stadtgemeinde Wr. Neustadt eine Liegenschaft (EZ 7767 Grundbuch Wr. Neustadt-Vorstadt, Grd.Stk.Nr. 4659/2) im Ausmaß von 46.939 m² dem Land NÖ in Bestand gegeben.

Für die Errichtung der einzelnen Objekte wurden

- ein Baurechtsvertrag
vom 16. Juni bzw. 21. August 1964 - Internat
und
- Ergänzungsverträge
vom 24. Juli bzw. 17. August 1979 - Internatsleiterwohnhaus,
vom 12. September bzw. 23. Oktober 1987 - 3 Schülerheimgebäude und Sport-
stättentrakt (Schwimmhalle, Turn-
saal) sowie
- ein Baurechtsvertrag vom 18. Juli 1991 - neues Schulgebäude

abgeschlossen.

Die Finanzierung für die Errichtung eines neuen Schulgebäudes erfolgte durch Leasing, so dass die Tochtergesellschaft der Hypo-Bank NÖ – Virtus Grundstücksvermietungsgesellschaft mbH – als Bestandnehmerin aufscheint.

Das Land NÖ und der Verein „Österreichisches Taubblindenzentrum“ haben ein Übereinkommen vom 28. Juli bzw. 25. August 1987 geschlossen, in dem dem Verein gestattet wird, auf dem Gelände der Sonderschule eine Heimstätte für Taubblinde zu betreiben. Für diesen Zweck überlässt das Land NÖ dem Verein unentgeltlich für die Dauer der Betreibung, höchstens jedoch für die Dauer des dem Land zustehenden Baurechtes (30. Juni 2044), das Heim, in dem sich die ehemalige Direktorwohnung befindet, zum Gebrauch.

Mit dem Zusatzübereinkommen vom 17. August 1992 und vom 10. November 1997 wurden dem Verein die Errichtung eines Zubaus zum bestehenden Vertragsobjekt einerseits und andererseits die Errichtung einer Werkstätte und einer Garage gestattet. Das Land NÖ trat in beiden Fällen als Bauwerber auf, wobei sämtliche damit verbundene Kosten dem Land vom Verein zu ersetzen sind. Die neu errichteten Gebäude stehen als Superädifikat im Eigentum des Vereines.

Für diese Baumaßnahmen wurden vom Land NÖ zum bestehenden Baurechtsvertrag vom 16. Juni bzw. 21. August 1964 weitere zwei Ergänzungsverträge vom 10. Dezember 1992 bzw. 25. Februar 1993 (Zubau) und vom 5. Juni bzw. 17. Juli 1997 (Werkstätte und Garage) mit der Stadtgemeinde Wr. Neustadt abgeschlossen.

Seit dem Bestehen der Sonderschule wurden somit die vertraglichen Voraussetzungen für die Investitionen des Landes NÖ zur schulischen Ausbildung schwerstbehinderter Kinder und Jugendlicher geschaffen.

5.2 Sonderschule-Schultrakt

Der mit dem Schuljahr 1993/94 in Betrieb genommene neue Schultrakt umfasst derzeit folgende Räumlichkeiten:

- 18 Klassenzimmer – davon werden zwei Räumlichkeiten (inkl. EDV-Klasse) nachmittags für Heimgruppen genützt
- 1 Konferenzzimmer
- 3 Kanzleiräume der Schulleitung
- 1 Lehrmittelzimmer
- 1 Schulküche mit drei Kochstellen
- 8 Therapieräume mit einem Aufenthaltsraum
- 3 Kanzleiräume der Verwaltung mit Sanitarräumen
- 4 Sanitäreinrichtungen mit angeschlossenen Wickelräumen, davon zwei mit Duschen

5.3 Heim

Die mit dem Schulgebäude verbundenen fünf Trakte des Heimes und der Freizeitbereich umfassen nachstehende Räumlichkeiten und Anlagen:

- 3 Trakte für jeweils zwei Heimgruppen mit acht Schlaf- und zwei Aufenthaltsräumen sowie Sanitäreinrichtungen (zwei Bäder, zwei Waschräume, zwei WC-Anlagen, ein Wickelraum und zwei Abstellräume)
- 1 Trakt für zwei Heimgruppen mit vier Schlafräumen und Sanitäreinrichtung w.o.
- Quertrakt:
 - 3 Personalgarderoben mit Sanitäreinrichtungen
 - 2 Personaltagräume
 - 3 Nachtdienstzimmer
 - 3 Ordinationen
 - 2 Krankenzimmer
 - Festsaal
 - Heim-Erziehungsleitungskanzlei
 - WC-Anlagen
- Hallenbad und Turnsaal mit Garderoben und Sanitäreinrichtungen
- Küche mit Nebenräumen und Kühlhaus, Speisesaal
- Kellerbereich:
 - Magazine
 - techn. Versorgungseinrichtungen für Heizung und Warmwasseraufbereitung
 - Wäscherei
- Sportplätze und Parkanlage

5.4 Sonstige Gebäude

Haus 1: Hauswerkstätte mit Sanitäranlagen

Haus 2: Werkstätte der Beschäftigungstherapiegruppe mit Sanitäranlagen

Haus 3: Internatsgruppe mit fünf Schlaf-, zwei Aufenthaltsräumen, Teeküche und Sanitäranlagen sowie ein Nachtdienstzimmer

Jägerhaus-EG: zwei Schlaf- und Aufenthaltsräume mit Sanitäranlagen

-OG: Unterbringungsmöglichkeit für Personal (drei Schlafräume mit Sanitäranlagen)

Dieses Gebäude wird derzeit adaptiert und ist für zukünftiges Selbstständigkeitstraining vorgesehen.

Trafo- und Gasstation

Kläranlage

3 Holzschuppen (Lagermöglichkeiten)

Die vom Taubblindenverein betriebenen drei Gebäude mit abgeschlossenem Gelände wurden außer Acht gelassen.

Sämtliche Bereiche sind behindertengerecht ausgeführt. Auch die Außenanlagen sind ohne Beschwerden sowohl für behinderte als auch für rollstuhlfahrende Kinder und Jugendliche erreichbar.

Ergebnis 2

Die in Gängen, die als Fluchtweg gekennzeichnet sind, abgestellten Geräte und Behelfe für Behinderte sind im Interesse einer größtmöglichen Sicherheit für die untergebrachten Kinder und Jugendlichen aus diesen Bereichen zu entfernen und geeignete Abstellmöglichkeiten einzurichten.

LR: Die in Gängen, die als Fluchtweg gekennzeichnet sind, abgestellten Geräte und Behelfe für Behinderte wurden entfernt und die Bediensteten angewiesen, auf die Freihaltung dieser Fluchtwege noch besser als bisher zu achten.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6 Aufnahme und Belag

6.1 Aufnahmeverfahren

Von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden die Anträge zur Aufnahme in die Sonderschule überwiegend direkt an die Schul- und Heimleitung gerichtet bzw. beim Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Sozialhilfe - GS5) oder bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Sozialabteilung) eingereicht.

Eine ärztliche Begutachtung ist obligatorisch.

Über die Aufnahme und Gewährung der Sozialhilfe wird bescheidmäßig entschieden.

Der Bescheid über die Gewährung von Sozialhilfe gemäß Abschnitt II NÖ SHG (Hilfe für behinderte Menschen) legt die Form der Unterbringung, intern, halbintern oder extern, fest. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern ist vom Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung abhängig.

Im Rahmen einer Beschäftigungstherapie besteht im Anschluss an die Schulpflicht eine weitere Verlängerungsmöglichkeit für den Verbleib im Heim, die Kostenübernahme erfolgt durch die Sozialhilfe.

6.2 Sonderschule

In der Sonderschule werden verschiedene Schulformen geführt:

- Volksschule: 1 Klasse mit max. Schülerzahl von sieben,
 Hauptschule: 1 Klasse mit max. Schülerzahl von acht,
 Sonderschule: 3 Klassen nach Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule mit max. Schülerzahl von je fünf,
 9 Klassen für schwerstbehinderte Kinder mit max. Schülerzahl von je acht,
 2 Heilpädagogikklassen (HP) mit max. Schülerzahl von je sechs

Für die lehrplanmäßig vorgesehene Turn- und Sportausbildung stehen der Schule ein Turnsaal mit Geräteraum, ein Schwimmbad mit Sanitäreinrichtungen und Sportanlagen im Freigelände zur Verfügung.

Diese Einrichtungen werden auch für die Freizeitgestaltung genützt.

Die Gesamtschülerzahlen der letzten fünf Schuljahre haben betragen:

Schuljahr	Anzahl der Schüler/innen	davon aus anderen Bundesländern
1995/96	97	17
1996/97	97	13
1997/98	98	16
1998/99	96 (inkl. 2 HP-Schüler)	19
1999/2000	107 (inkl. 11 HP-Schüler)	19

Der Anstieg der Gesamtschüleranzahl des Schuljahres 1999/2000 gegenüber den vorherigen Schuljahren ist auf die Führung von zwei Heilpädagogikklassen zurückzuführen.

6.3 Heim

Für die interne Unterbringung von behinderten Kindern und Jugendlichen stehen neun Gruppen zu je max. acht Betten zur Verfügung, was einer max. Belagsmöglichkeit von 72 entspricht.

Zwei weitere Gruppen sind für die Aufnahme und Betreuung von halbinternen und externen Schülern vorgesehen.

Die Betreuungszeiten richten sich nach der Unterbringungsart:

intern: 00.00-24.00 Uhr (alle Ausbildungs- und Betreuungsangebote)

halbintern: 08.00-16.00 Uhr (Schule und erzieherische Betreuung)

extern: 08.00-14.00 Uhr (nur Schule)

Mit jeweiligem Schulbeginn konnten nachstehende Kinder- und Jugendlichenzahlen erhoben werden:

Schuljahr	Anzahl der Kinder und Jugendlichen / davon aus anderen Bundesländern			
	intern	halbintern	extern	Summe
1995/96	72/12	29/3	22/2	123/17
1996/97	72/9	25/3	28/1	125/13
1997/98	66/11	22/1	30/4	118/16
1998/99	58/14	20/1	34/4	112/19
1999/00	55/13	24/1	39/5	118/19

Die Ursache für den Trend der rückläufigen Zahlen bei der internen Unterbringung ist hauptsächlich in den erklärten Zielen der Pädagogen zu suchen, die für einen täglichen Kontakt der behinderten Kinder und Jugendlichen mit ihren Eltern und ihrer örtlichen Umgebung eintreten. Organisatorisch wurde diesem Trend insofern Rechnung getragen, als die Anzahl der internen Gruppen auf neun reduziert wurde.

Während der Schulzeit ist kaum eine Veränderung in der Heimbelegung festzustellen. Hingegen werden die Ferienmonate (Juli und August) doch für längere Aufenthalte bei den Eltern genutzt, soweit dies die Verhältnisse erlauben.

In den letzten fünf Jahren sind während der Ferien anwesend gewesen:

Jahr	Anzahl der Kinder/Jugendlichen
1995	16-23
1996	20-28
1997	20-27
1998	19-28
1999	18-30

7 Personal

7.1 Organisation

Die Verantwortungsbereiche der Sonderschule mit angeschlossenem Schülerheim wurden einvernehmlich mit der Abteilung Schulen in

- Schule
 - Heim und
 - Verwaltung
- aufgegliedert.

Die aus dem Jahre 1983 stammenden Stellenbeschreibungen für die genannten Bereiche nehmen auf die im Jahre 1984 vorgenommene wirtschaftliche Trennung von Schule und Heim nicht Bedacht.

Der Verwaltungsleiter hat zumindest für seinen Verantwortungsbereich eine neue Stellenbeschreibung ausgearbeitet und der Abteilung Schulen übermittelt. Diese wurde von der zuständigen Abteilung noch nicht bestätigt.

Ergebnis 3

Es wird erwartet, dass sowohl für die Sonderschule als auch für das Heim mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation neue Stellenbeschreibungen ausgearbeitet werden.

LR: Neue Stellenbeschreibungen werden im Laufe dieses Jahres ausgearbeitet werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.2 Dienstpostenplan

7.2.1 Sonderschule

Die Lehrerdienstposten der Sonderschule sind im Stellenplan der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen für das Bundesland NÖ enthalten, der ein Bestandteil des jeweiligen DPPI des Landes NÖ ist.

Der Lehrerdienstpostenplan für die Sonderschule weist für das Schuljahr 1999/2000 nachstehende Anzahl (35) von Lehrern aus:

- 1 Direktor
- 20 Lehrer/innen für neun Klassen für schwerstbehinderte Kinder
- 6 Lehrer/innen für zwei Heilpädagogikklassen
 - 1 Lehrerin für die Volksschulklasse
 - 1 Lehrerin für die Hauptschulklasse
- 3 Lehrer/innen für drei allgemeine Sonderschulklassen
- 1 Religionslehrerin
- 1 Turnlehrerin und
- 1 Lehrerin für Werkerziehung

Zusätzliche Dienstposten sind gemäß den Dienstpostenplänen für die NÖ Landes-Sonderschulen vorgesehen, die ebenfalls im jeweiligen DPPI des Landes NÖ enthalten sind.

Im einzelnen wird für die Sonderschule (Wr. Neustadt-HP) aus den Dienstpostenplänen für die Landes-Sonderschulen der DPPI 1999 dem Bedienstetenstand gegenübergestellt:

	Soll	Ist
Wissenschaftl. Dienst K8/a	1	1 ¹
Gehob.Erzieherdienst	2,5	1,25 ²
Summe	3,5	2,25

Mit den beiden teilzeitbeschäftigten Psychologinnen wurden jeweils befristete Sonderverträge abgeschlossen. Das Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden wurde

- mit 3,5 Wochenstunden für das Heim und
- mit 16,5 Wochenstunden für die Sonderschule aufgeteilt.

7.2.2 Heim und Verwaltung

Im Dienstpostenplan (DPPI) des Landes NÖ für das Heim mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation sind die Bereiche Heim und Verwaltung zusammengefasst und für das Jahr 1999 insgesamt 70 Dienstposten vorgesehen.

Die letzte anzahlmäßige Veränderung erfolgte im Jahre 1996, die eine Reduzierung um drei Dienstposten nach sich zog. Auch der DPPI für das Jahr 2000 findet mit dem vorgesehenen Soll-Stand von 70 Bediensteten für diese Bereiche das Auslangen.

Die Gegenüberstellung der Dienstposten entsprechend dem DPPI 1999 mit dem tatsächlichen Personalstand stellt sich wie folgt dar:

¹ Zwei Psychologinnen mit je einer 20 Wochenstundenverpflichtung

² Zwei Erzieher/innen mit je einer 25 Wochenstundenverpflichtung

Bereich	Anzahl der Bediensteten	
	Soll	Ist
Verwaltung	3	3
Therapie	8	6,5 ¹
Dipl.Krankenschwester	4,5	5,5 ²
Erziehungsleiter	1	1
Erziehungsleiter-Stellvertreter	1	1
Erzieher	23,5	22,5 ³
Logopädin	1	1,5
Therapiehelferinnen (ES II)	15	14 ⁴
Küche	6	6
Wäscherei und Näherei	3	2,875 ⁵
Hausarbeiter	4	4
Summe	70	67,375

Aus der Gegenüberstellung ist eine ziffernmäßige Unterbesetzung gegenüber dem Dienstpostenplan von 2,625 Bediensteten ersichtlich.

8 Ärztliche Betreuung

8.1 Schul- und Heimarzt

Die ärztliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen sowohl in der Sonderschule als auch im Heim erfolgt von einem niedergelassenen Arzt für Allgemeinmedizin, mit dem eine Vereinbarung abgeschlossen wurde.

8.1.1 Umfang der Tätigkeiten

Der Heimarzt besucht das Heim 2-mal wöchentlich zur Abhaltung von Visiten (Mindestverpflichtung je zwei Stunden). Überdies kommt er in dringenden Fällen auch außerhalb dieser Zeiten ins Heim.

Für die Schularztstätigkeit gelten die Bestimmungen der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 24. Jänner 1984, LGBI. 5000/3-0, sinngemäß.

Weiters untersucht er u.a. Aufnahmewerber hinsichtlich ihrer Eignung für eine Unterbringung im Heim und für die Beschäftigungstherapie, führt die medizinische Dokumentation, unterstützt das Pflegepersonal, etc.

¹ 4 Bedienstete mit 35 Wochenstunden und
1 Bedienstete mit 20 Wochenstunden

² 1 Bedienstete mit 20 Wochenstunden

³ 4 Bedienstete mit je 30 Wochenstunden und
3 Bedienstete mit je 20 Wochenstunden

⁴ 2 Bedienstete mit je 20 Wochenstunden

⁵ 1 Bedienstete mit 35 Wochenstunden

8.1.2 Entlohnung

Die ärztliche Hilfe wird im Rahmen der Krankenbehandlung als Leistung der Krankenversicherung gewährt. Die Abrechnung mit der jeweiligen Anstalt erfolgt direkt durch den Heimarzt.

Darüber hinaus gebührt dem Heimarzt für die medizinische Betreuung der behinderten Kinder und Jugendlichen und für die übrigen Tätigkeiten 12-mal jährlich eine Pauschalentschädigung von S 9.900,00 brutto. Für jeden Heimb Besuch wird ein Fahrtkostenersatz gewährt.

Für die Tätigkeit als Schularzt beträgt die Honorierung S 89,50 je untersuchtem Kind.

8.2 Fachärztliche Betreuung

Durch niedergelassene Fachärzte im Bereich der Stadtgemeinde Wr. Neustadt wird die Betreuung sichergestellt. Die ambulante und stationäre Behandlung kann auch durch das Schwerpunkt Krankenhaus Wr. Neustadt im Bedarfsfalle erfolgen. Die Leistungen werden mittels Krankenschein abgerechnet.

8.3 Sonderschule – Heilpädagogikklasse

Die Betreuung und Förderung von schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen im schulischen Bereich über die bisherigen Möglichkeiten der Schule hinaus bewirkte, dass ab dem Schuljahr 1998/99 zwei Heilpädagogische Klassen eingerichtet wurden. Die notwendigen Dienstposten über den Lehrerdienstpostenplan hinaus wurden in die Dienstpostenpläne für die NÖ Landes-Sonderschulen ab dem Jahre 1999 aufgenommen.

Der systemisierte Dienstposten des Wissenschaftlichen Dienstes wird durch zwei Psychologinnen mit einer jeweiligen 20-Wochenstundenverpflichtung besetzt.

8.4 Betreuung und Pflege

Die stichprobenweise Überprüfung der Betreuung und Pflege ergab sowohl in der Schule als auch im Heim einen positiven Eindruck.

Die Dienstposten des Erzieherdienstes und des Krankenpflegefachdienstes sind in der Anzahl entsprechend dem DPPI besetzt.

In der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr ist zumindest eine Bedienstete dieser Dienstzweige anwesend.

Es wird eine Kinder bzw. Jugendlichen bezogene Pflegedokumentation geführt, die in der jeweiligen Gruppe aufliegt. Anordnungen werden vom verordnenden Arzt abgezeichnet und von dipl. Krankenschwestern durchgeführt.

Sämtliche andere Indikationen werden im Bedarfsfalle vom Arzt selbst vorgenommen, sind jedoch sehr selten.

9 Fremdreinigung

Ab dem Jahre 1992 wurde die Reinigung der Schulbereiche und ab 1995 auch des Heimes an Fremdfirmen vergeben.

Hiezu ist festzustellen:

Im Jahre 1992 wurde für den Schulbereich die Unterhaltsreinigung auf Grund einer beschränkten Ausschreibung, zu der fünf Firmen eingeladen waren, wovon sich vier beteiligten, an den Bestbieter mit einer genauen Flächenaufstellung vergeben. Die getroffene schriftliche Vereinbarung sah eine automatische Vertragsverlängerung vor.

Im Jahre 1995 erfolgte eine Ausweitung auf das Heim und den Verwaltungsbereich, somit auf die gesamte Gebäudefläche. Die vertragsmäßigen mit einer Index-Vereinbarung festgelegten m²-Preise wurden ohne neuerliche Ausschreibung übernommen, obwohl sich wesentliche Vertragspunkte änderten.

Diese Ausweitung wurde von der Verwaltung mit dem Ausscheiden von Bediensteten des Reinigungspersonals und deren Nichtnachbesetzung (Reduzierung von Dienstposten und damit Einsparung von Personalkosten) begründet.

Die Inanspruchnahme von gewerblichen Dienstleistungsunternehmen für die Gebäudereinigung ist auf Grund von zu erwartenden Kosteneinsparungen positiv zu werten.

Zur Sicherstellung des Wettbewerbes und der Kostenminimierung wird die Ansicht vertreten, dass die Gebäudereinigung unbedingt mit den vorliegenden Voraussetzungen neu auszuschreiben wäre und die Vertragserstellung befristet auf maximal fünf Jahre zu erfolgen hätte. Dieser Zeitraum hat sich bei ähnlichen Landeseinrichtungen bewährt.

Ergebnis 4

Der bestehende Vertrag über die Gebäudereinigung ist zum nächst möglichen Termin zu kündigen.

Die neuerliche Vergabe ist unter Zugrundelegung eines detaillierten Leistungsverzeichnisses (Flächenausmaß, Art und Qualität) neu auszuschreiben, wobei eine begrenzte Laufzeit vorzusehen wäre.

LR: Der bestehende Vertrag wird zum nächst möglichen Termin, das ist der 30. September 2000, gekündigt werden. Ein detailliertes Leistungsverzeichnis wird derzeit bereits ausgearbeitet.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10 Rechnungsabschlüsse der Schule und des Heimes

10.1 Rechnungsabschluss der Sonderschule

Auf Grund der wirtschaftlichen Trennung wird für den Sachaufwand der Sonderschule ein gesonderter Voranschlag und damit auch eine eigene Jahresrechnung erstellt.

Gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Pflichtschulgesetz hat das Land NÖ als gesetzlicher Schulerhalter die Kosten der Erhaltung zu tragen.

Abweichung zum Voranschlag 1998:

	VA/S	RA/S	+/- S
Einnahmen			
Lfd. Gebarung	5.000,00	13.666,67	+ 8.666,67
Zweckgeb. Einnahmen	-	123.690,00	+ 123.690,00
Summe	5.000,00	137.356,67	+ 132.356,67
Ausgaben			
Ausgaben für Anlagen	30.000,00	8.686,00	- 21.314,00
Sonst. Sachausgaben	1.323.000,00	1.328.113,42	+ 5.113,42
Sonst. Sachausgaben (ZG)	-	123.690,00	+ 123.690,00
Summe	1.353.000,00	1.460.489,42	+ 107.489,42

Grundsätzlich wurde festgestellt, dass der Rahmen des Voranschlages sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben erreicht bzw. eingehalten wurde.

Der bei zweckgebundene Einnahmen ausgewiesene Betrag von S 123.690,00 setzt sich aus Spenden von Privaten und Institutionen an die Schule zusammen und erfolgt erstmalig im Jahre 1998. Diese zweckgebundene Einnahme wurde zur Gänze einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt, sodass die widmungsgemäße Verwendung zu einem späteren Zeitpunkt möglich wird.

10.2 Rechnungsabschluss des Heimes

10.2.1 Verpflegskosten und Zuschläge zu den Verpflegskosten des Heimes

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 2. Dezember 1997 wurden die Verpflegskosten und Zuschläge zu den Verpflegskosten für die Sonderschule Wr. Neustadt, Heim mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation, ab 1. Jänner 1998 festgesetzt. Gegenüber dem Jahre 1997 blieben die einzelnen Verpflegskosten und Zuschläge unverändert. Für das Jahr 1999 wurde eine durchschnittliche Erhöhung um ca. 5 % vorgenommen.

Für das Jahr 1998 haben die Verpflegskosten und die Zuschläge zu den Verpflegskosten betragen:

Intern untergebrachte Kinder bzw. Jugendliche aus dem Land Niederösterreich – Vollbelag	S 1.290,00
Intern untergebrachte Kinder bzw. Jugendliche aus dem Land Niederösterreich – Platzfreihaltegebühr (2/3)	S 860,00
Halbintern untergebrachte Kinder bzw. Jugendliche aus dem Land Niederösterreich – Vollbelag	S 645,00
Halbintern untergebrachte Kinder bzw. Jugendliche aus dem Land Niederösterreich – Platzfreihaltegebühr (2/3)	S 430,00

Extern untergebrachte Kinder bzw. Jugendliche
aus dem Land Niederösterreich – Vollbelag S 430,00

Extern untergebrachte Kinder bzw. Jugendliche aus
dem Land Niederösterreich – Platzfreihaltegebühr (2/3) S 287,00

Für Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern wurde ein Zuschlag zur jeweiligen Gebühr von rund 10 % festgelegt.

Diese Gebühren wurden zur Abdeckung der Aufwendungen für das Heim im präliminierten Ausmaß von S 37.728.000,00 unter dem betriebswirtschaftlichen Grundsatz der Ausgeglichenheit erstellt.

Der betriebswirtschaftliche Grundsatz der Ausgeglichenheit bedeutet, dass kalkulatorisch die Ausgaben durch die Einnahmen zu bedecken sind. Mehrausgaben oder Mindereinnahmen sind durch zu bildende Haushaltsrücklagen auszugleichen.

Im Frühjahr wird der jeweilige Voranschlag für das folgende Jahr erstellt, wobei zu diesem Zeitpunkt die zu erwartenden Ausgaben ermittelt werden, denen gleich hohe Einnahmen gegenübergestellt werden.

Die Gliederung in die einzelnen Tarife der Verpflegskosten und Zuschläge erfolgen dann im Herbst bei bereits angelaufenem Schulbetrieb, da die Ist-Stände der intern, halbintern und extern untergebrachten bzw. aufgenommenen behinderten Kindern und Jugendlichen vorliegen. Diese Schülerzahlen ändern sich während des Schuljahres kaum.

Die Berechnung der einzelnen Tarifsparten unterliegt nachstehendem Schlüssel, und zwar:

Sparte	Anteil an den Verpflegskosten/Tag
intern	100 %
halbintern	50 %
extern	33 %

10.2.2 Jahresergebnis des Heimes für das Jahr 1998

Das Ergebnis für das Rechnungsjahr 1998
weist Ausgaben im Personalaufwand von S 31.921.989,56
im Sachaufwand von S 6.497.632,76
daher Gesamtausgaben von S 38.419.622,32
gegenüber Einnahmen von S 39.187.779,11
somit einen Überschuss von S 768.156,79
aus.

Dieser Überschuss wurde zur Gänze der Heimrücklage zugeführt.

10.2.3 Beurteilung des Jahresergebnisses

Das Jahresergebnis wird maßgeblich von den Einnahmen der Zuschläge zu den Verpflegsgebühren für Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern beeinflusst. Die Höhe der Verpflegsgebühren samt Zuschlägen wurden gegenüber 1997 nicht verändert. Trotz höherer Gesamtausgaben wurde wiederum ein Überschuss erwirtschaftet. Dem Grundsatz der Ausgeglichenheit folgend müssten die Zuschläge als Investitionskostenanteil gewertet werden. Der

Investitionskostenanteil in Höhe von 10 % der jeweiligen Gebühren, der gemäß der Vereinbarung von den anderen Bundesländern eingehoben wird, sollte getrennt dargestellt werden und nicht zur Bedeckung des laufenden Aufwandes herangezogen werden.

Ergebnis 5

Die Abteilung Schulen wird aufgefordert, die Zuschläge zu den Verpflegskosten für Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern als Investitionskostenanteil zu werten, zu veranschlagen und gegebenenfalls über die Rücklagengebarung zu verrechnen.

LR: Zur Aufforderung des Landesrechnungshofes wird bemerkt, dass die Zuschläge zur Abdeckung der laufenden Kosten, des Verwaltungsaufwandes und für Investitionen herangezogen werden. Eine reine Wertung als Investitionskosten würde zu einer Erhöhung der Verpflegskosten unter gleichzeitiger Erhöhung der Rücklagen führen.

LRH: Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen.

Die aus anderen Bundesländern aufgenommenen behinderten Kinder und Jugendlichen bedeuten grundsätzlich keinen Mehraufwand gegenüber jenen aus NÖ. Sie tragen im Gegenteil dazu bei, dass eine entsprechende Auslastung dieser vom Land NÖ betriebenen Behinderteneinrichtung erreicht wird. Die Höhe der jeweiligen Verpflegskosten pro Kopf und Tag ist nach dem Grundsatz der Ausgeglichenheit festzulegen, daher wäre der Zuschlag für „landesfremde“ Kinder und Jugendliche als Beitrag zu den vom Land NÖ bisher getätigten und auch für die Zukunft vorgesehenen Investitionen zu werten. Damit könnte sogar der ordentliche Haushalt der Waldschule entlastet und für kurz- und langfristige Investitionen in Form der empfohlenen Investitionsrücklage vorgesorgt werden.

10.2.4 Entwicklung der Haushaltsrücklage

Aus den Überschüssen der letzten Jahresergebnisse hat sich die Haushaltsrücklage zu einem verfügbaren Stand zum 31. Dezember 1998 von S 10.239.947,19 entwickelt.

Die letzte Entnahme aus dieser Rücklage für den Haushaltsausgleich des Heimes erfolgte zum 31. Dezember 1993.

Aus sozialpolitischer Sicht sollte auf Grund des relativ hohen Haushaltsrückstandes ein über mehrere Jahre wirkender Ausgleich in Bezug auf die Höhe der Verpflegskosten und der Zuschläge ins Auge gefasst werden. Dadurch kann die bestehende Haushaltsrücklage schrittweise abgebaut werden.

Ergebnis 6

Es wird empfohlen, die Höhe der Verpflegskosten in den folgenden Jahren unter Beachtung auf den jeweiligen Haushaltsrücklagenstand festzulegen.

LR: Bei der Festlegung der Verpflegskosten wird in den folgenden Jahren die jeweilige Haushaltsrücklage berücksichtigt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.2.5 Abweichungen zum Voranschlag

In dieser Gesamtdarstellung des Jahresergebnisses 1998 gegenüber dem Voranschlag ist auch die Haushaltsrücklagegebarung enthalten.

	VA 1998 S	RA 1998 S	+/- S
Einnahmen			
Lfd. Gebarung	37.638.000,00	39.134.774,85	+ 1.496.774,85
Vermögensgebarung			
Vergütungen	50.000,00	11.094,48	- 38.905,52
allg. Deckungsmittel	40.000,00	41.909,78	+ 1.909,78
Summe	37.728.000,00	39.187.779,11	+ 1.459.779,11
Ausgaben			
Personalaufwand	32.396.000,00	31.921.989,56	- 474.010,44
Ausgaben für Anlagen	170.000,00	820.247,04	+ 650.247,04
Sonst. Sachausgaben			
Ermessensausgaben	5.162.000,00	6.445.542,51	+ 1.283.542,51
Summe	37.728.000,00	39.187.779,11	+ 1.459.779,11

Einnahmen

Die Mehreinnahmen von insgesamt 3,87 % ergaben sich im Wesentlichen aus folgenden Tatsachen:

- Die vermehrte Unterbringung behinderter Kinder und Jugendlicher aus anderen Bundesländern bewirkte eine Einnahmensteigerung von S 2.037.725,00.
- Die Erlöse vom Taubblindenverein stiegen um S 394.742,31 da diese Einrichtung mehr Verpflegstage, als zu erwarten war, erreichte. Diesen Mehreinnahmen stehen jedoch auch Mehraufwendungen gegenüber.
- Von der EVN wurden für das Jahr 1997 S 104.786,56 an Energiekosten gutgeschrieben.
- Weiters haben sich Mehreinnahmen in Höhe von S 794.228,83 ergeben, die auf den Ersatz gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfegesetz zurückzuführen sind. Der Bund ersetzt im Rahmen dieses Gesetzes jene Mehraufwendungen, die durch den Entfall des Vorsteuerabzuges laut Umsatzsteuergesetz 1994 eingetreten sind. Diese Änderung war im Voranschlag noch nicht berücksichtigt und wurde daher vom Landtag von NÖ am 17. Dezember 1998 im Rahmen des Umschichtungsbudgets beschlossen. Diesen Mehreinnahmen stehen jedoch Mehrausgaben i.d.Höhe von S 515.385,72 gegenüber.
- An Spenden konnten von Firmen, dem Lions Club und von Privaten Einnahmen in Höhe von S 102.121,88 erzielt werden.

Diesen Mehreinnahmen stehen Mindereinnahmen in Höhe von ca. S 1.943.700,00 bei den Internatsgebühren bzw. Schülerheimbeiträgen sowie Beiträgen und Ersätzen für eigene Leistungen gegenüber.

Ausgaben

Personalaufwand

Minderausgaben in Höhe von S 474.010,44 sind ausgewiesen. Festzuhalten ist, dass die Minderausgaben lediglich rund 1,4 % der veranschlagten Personalaufwendungen betragen, ob-

wohl nicht alle der Dienstposten besetzt waren und sich bei richtiger Kalkulation eigentlich wesentlich höhere Minderausgaben ergeben hätten müssen.

Die vorgenommenen Ausschreibungen erbrachten im Jahre 1998 keine Bewerbungen. Erst im Laufe des Jahres 1999 konnten weitere Fachkräfte für die therapeutische Betreuung aufgenommen werden.

Ausgaben für Anlagen

Gegenüber dem Voranschlag wurden die Ausgaben für Anlagen um S 650.247,04 überschritten, als Hauptursache ist anzusehen:

Für die Erhöhung der Mobilität der behinderten Kinder und Jugendlichen wurde ein weiterer Kombikraftwagen im Betrage von S 597.690,19 angeschafft.

Die Bewilligung für diesen Ankauf wurde von der Abteilung Schulen unter Hinweis auf die nicht ausreichende Mobilität und die exponierte Lage der Schule und des Heimes bewilligt.

Der Ankauf des Kombikraftwagens war nicht veranschlagt.

Überschreitungen bei den Ausgaben für Anlagen gegenüber dem jeweiligen Voranschlag konnte auch in den Vorjahren festgestellt werden:

Jahr	VA/S	+ / -	+ / - S
1995	170.000,00	+	191.741,23
1996	210.000,00	+	453.266,07
1997	210.000,00	+	110.443,08
1998	170.000,00	+	650.247,04

Notwendige und beabsichtigte Anschaffungen und andere Maßnahmen sind in das Präliminare aufzunehmen. Auch für vermögenswirksame Anschaffungen, die aus den Spenden getätigt werden, wäre diese Vorgangsweise zu wählen. Die Bedeckung der daraus entstehenden Mehrausgaben ist mit den bestehenden zweckgebundenen Rücklagen gegeben.

Ergebnis 7

In Hinkunft wird erwartet, dass die Voranschlagserstellung für das Heim mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation in Wr. Neustadt unter Zugrundelegung realistischer Daten und Werte erfolgt. Der Grundsatz der Vollständigkeit, der in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) verankert ist, ist zu beachten.

LR: Da in der Waldschule Wr. Neustadt jeder Schüler nach seiner Behinderung bestmöglichst gefördert wird und individuelle pädagogische Betreuung benötigt, sind festgelegte Fördermaßnahmen bei Bedarf zu modifizieren. Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung werden die Ausgaben realistisch, das heißt ohne Berücksichtigung außergewöhnlicher Pflegeaufwendungen veranschlagt.

Der Grundsatz der Vollständigkeit, der in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) verankert ist, wird in Hinkunft verstärkt beachtet werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben

Die Mehrausgaben von insgesamt S 1.283.542,51 begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

- Der erzielte Überschuss des Jahres 1998 in Höhe von S 768.156,79 wurde zur Gänze den Haushaltsrücklagen zugeführt.
- Die verbleibende Differenz in Höhe von S 515.385,72 ist fast zur Gänze aus dem Wegfall des Vorsteuerabzuges entstanden und durch die Mehreinnahmen gemäß Umschichtungsbudget 1998 gedeckt.

10.2.6 Kreditüberschreitungen

Im Rahmen des jeweiligen Voranschlags, Teil-Bericht, Antrag, Erläuterungen-Abschnitt III, „Durchführung und Überwachung des Voranschlags“, Pkt. 11 „Mehr- und Mindereinnahmen im Anstaltsbereich“, wurde die NÖ Landesregierung ermächtigt, bei Landesanstalten bzw. -schulen Ausgabenkredite im gleichen Ausmaß wie erzielte Mehreinnahmen zu überschreiten, wobei die Aufteilung auf die Personal- und Sachausgaben festzusetzen ist.

Nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, § 4 Abs. 1 Pkt. 17d sind Kreditüberschreitungen unbeschadet der Ermächtigung durch den Landtag von NÖ der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung vorbehalten.

Die von der Abteilung Schulen geübte Vorgangsweise bestand darin, dass die Kreditüberschreitung des Heimes zum Rechnungsabschluss beantragt wurde und im Beschluss der NÖ Landesregierung über den jeweiligen Jahresrechnungsabschluss des Landes NÖ enthalten war. Dies entspricht jedoch nicht den genannten Bestimmungen der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung.

Diese Feststellung wurde bereits vom LRH in Prüfberichten über andere Landeseinrichtungen getroffen. Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme hierzu zugesagt, dass eine Klärung herbeigeführt wird, um künftig eine geschäftsordnungskonforme Vorgangsweise zu gewährleisten.

Bemerkung der LR:

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Bericht des NÖ Landesrechnungshofes „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime Amstetten, Mistelbach und Scheibbs“ vom 16. November 1999 ausgeführt, dass bezüglich der Kreditüberschreitungen eine Klärung herbeigeführt werden wird, damit künftig eine geschäftsordnungskonforme Vorgangsweise gewährleistet ist.

Die Abteilungen Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst und Finanzen sind derzeit befasst, unter Berücksichtigung der bei Kreditüberschreitungen bisher geübten Praxis eine Lösung im Sinne der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung zu erarbeiten.

10.3 Rücklagengebarung der Sonderschule und des Heimes

10.3.1 Rücklagen der ordentlichen Gebarung

In den Rücklagen der ordentlichen Gebarung der Sonderschule und des Heimes sind enthalten:

- Spenden an die Schule (zweckgebunden);
- Spenden an das Heim (zweckgebunden);
- Haushaltsrücklage des Heimes.

Die einzelnen Rücklagenkonten, die im Nachweis zum jeweiligen Rechnungsabschluss aufscheinen, weisen zum 31. Dezember 1998 folgende Stände aus:

Konto Nr.	Kontowortlaut	Anfangsstand S	Entnahmen S	Zuführungen S	Endstand S
9420/214	Sonderschule, Spenden (ZG)	0,00	0,00	123.690,00	123.690,00
9420/465	Rehab.Heim, Spenden (ZG)	636.211,81	41.909,78	0,00	594.302,03
9430/466	Rehab.Heim, Haush.RL	9.471.790,40	0,00	768.156,79	10.239.947,19

Sowohl die Leitung der Sonderschule als auch die des Heimes, führen über die Spenden genaueste Aufzeichnungen, die lückenlos die Verwendung entsprechend der Widmung belegen. Die Spenden werden im Sinne des Spenders verwendet. Die Schuldirektion bzw. Erziehungsleitung beraten gemeinsam mit der Verwaltung den Einsatz von Spendengeldern für widmungsgemäße Anschaffungen.

Spendeneingänge bzw. die entsprechenden Ausgaben werden wirksam verrechnet, was sowohl Mehreinnahmen als auch –ausgaben bei den jeweiligen Posten bedeutet. Werden einlangende Spenden nicht im gleichen Rechnungsjahr durch Anschaffungen verausgabt, erfolgt eine Rücklagenzuführung (unwirksam), die entsprechend der Widmung als zweckgebunden deklariert wird (z.B. Spendenrücklage der Schule).

Im Jahre 1998 wurden dem Heim Spenden in Höhe von S 102.121,88 zuteil, jedoch Anschaffungen im Gesamtbetrag von S 144.031,66 getätigt, sodass aus der bestehenden Spendenrücklage S 41.909,78 entnommen werden mussten.

Zu der Haushaltsrücklage des Heimes wird festgehalten, dass im Jahre 1993 letztmalig auf Grund des negativen Jahresergebnisses ein Haushaltsausgleich erfolgte (Rücklagenentnahme).

10.3.2 Rücklagen der außerordentlichen Gebarung

Für verschiedene Maßnahmen wurden und werden sowohl für die Sonderschule als auch für das Heim außerordentliche Kreditmittel im Rahmen des jeweiligen Budgets vom Landtag von NÖ bewilligt, deren Kreditreste zum Jahresende den Rücklagen der außerordentlichen Gebarung zugeführt wurden bzw. werden.

Die einzelnen außerordentlichen Rücklagenkonten, die im Nachweis zum jeweiligen Rechnungsabschluss aufgelistet sind, weisen zum 31. Dezember 1998 folgende Stände aus:

	Konto Nr.	Kontowortlaut	Anfangs-stand/S	Entnahmen S	Zuführungen S	Endstand S
1)	9530/236	Waldschule Wr.Neustadt, Neubau (Schule)	951.537,33	334.941,67	0,00	616.595,66
2)	9530/237	Waldschule Wr.Neustadt, Abwasserbeseitigungsanlage	50.220,75	2.937,84	0,00	47.282,91
3)	9530/434	Landes-Rehabilitationsheim Wr.Neustadt, Abwasserbeseit.Anl.	150.662,26	6.854,96	0,00	143.807,30
4)	9530/435	Landes-Rehabilitationsheim Wr.Neustadt, Generalsanierung	276.855,24	0,00	2.877.291,84	3.154.147,08
5)	9530/437	Landes-Rehabilitationsheim Wr.Neustadt, Brandschutz	595.505,54	10.900,00	0,00	584.605,54

Zur Abwicklung der einzelnen außerordentlichen Gebarungsfälle wurde erhoben:

zu 1)

Im Jahre 1991 wurde die Finanzierung der Neuerrichtung der Sonderschule aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlages im Gesamtbetrag von S 10.000.000,00 (VS 5/21310) bewilligt. Letztlich wurde dieser Neubau im Leasingverfahren realisiert, wobei die ersten Tilgungsraten aus den bereits zur Verfügung gestellten Mitteln zu erfolgen hatten. Ab dem Jahre 1996 wurden weitere Kreditmittel im jeweiligen außerordentlichen Voranschlag präliminiert, die jedoch die jeweilige jährliche Tilgungsrate nicht zur Gänze abdeckten. Der Rest wurde den Rücklagen entnommen. Die Tilgung für 1999 verursachte eine Entnahme von S 243.859,37, sodass für die weiteren Tilgungsraten noch S 372.736,29 zur Verfügung stehen. Mit Ende 2001 wird auch der verbliebene Betrag aufgebraucht sein.

Die Leasingraten der Jahre 1998 und 1999 haben S 2.634.941,67 bzw. S 2.543.859,37 betragen, die mit jeweils S 2.300.000,00 aus dem außerordentlichen Voranschlag bzw. der Rest aus den Rücklagen für den Neubau bedeckt waren.

zu 2) und 3)

Die Abwasserbeseitigungsanlage wurde bereits fertig gestellt und die Kollaudierung im Jahre 1999 durchgeführt. Hingegen ist die Abrechnung mit dem Wasserwirtschaftsfonds noch ausständig. Die derzeit noch verfügbaren Rücklagen werden daher noch in das Jahr 2000 übernommen werden müssen.

zu 4)

Die Generalsanierung des Rehabilitationsheimes ist grundsätzlich abgeschlossen. Die nach der Abrechnung noch freien Kreditmittel wurden für andere erforderliche und gewünschte Maßnahmen im Heim umgewidmet (Jägerhaus und Brunnenhaus). Die vom Landtag von NÖ im Voranschlag 1998 zusätzlich bewilligten außerordentlichen Kreditmittel, VS 5/41091 in Höhe von S 3.000.000,00 wurden fast zur Gänze den Rücklagen zugeführt.

Die im Jahre 1999 nunmehr abgeschlossenen Adaptierungsarbeiten wurden noch nicht abgerechnet. Im November 1999 wurde bei der Abteilung Schulen erhoben, dass voraussichtlich mit Jahresende ein Rücklagenrest von ca. S 700.000,00 bestehen bleiben wird.

zu 5)

Die Installierung eines Brandschutzes im Heim wurde fertig gestellt und behördlich abgenommen. Die Abrechnungen einzelner Gewerke und kleinerer zusätzlicher Arbeiten auf Grund der Kollaudierung wurden noch nicht durchgeführt. Die Restrücklage in Höhe von S 584.605,54 wurde im Jahre 1999 für die Adaptierung des Jägerhauses und Brunnenhauses umgewidmet.

Da die außerordentlichen Kreditmittel für die genannten Vorhaben 2 bis 5 bereits in den Jahren 1993 bzw. 1998 zur Verfügung gestellt wurden, wird der lange Zeitraum für die Realisierung und Abrechnung kritisiert.

Ergebnis 8

Von der Abteilung Schulen wird erwartet, dass die Vorhaben, die mit außerordentlichen Kreditmitteln finanziert wurden, einvernehmlich mit der Abteilung Hochbau B und Haustechnik ehebdigst abgerechnet werden.

Bestehende Rücklagenreste wären zumindest mit Ende des Rechnungsjahres 2000 abzuschreiben.

LR: Die Vorhaben, die mit außerordentlichen Kreditmitteln finanziert wurden, werden von der Abteilung Schulen umgehend einvernehmlich mit den Abteilungen Hochbau B und Haustechnik abgerechnet werden. Bei dem angeführten Vorhaben „Abwasserbeseitigungsanlage“ erfolgte 1999 die Schlusskollaudierung. Nun fehlt noch die Abrechnung mit dem Wasserwirtschaftsfonds; diese ist jedoch von den Organen des Fonds abhängig.

Die Entscheidung über die bestehenden Rücklagenreste wird bis Ende des Jahres 2000 erfolgen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Adaptierung des Jägerhauses und des Brunnenhauses hätte projektmäßig und planungsmäßig im Rahmen der Generalsanierung erfolgen sollen, um die damit verbundenen Aufwendungen gleichzeitig bewilligen zu lassen.

11 Laufende Gebarung

Die vorgenommene Überprüfung des Bargeldbestandes ergab, dass dieser zum Prüfungszeitpunkt mit dem buchhalterischen Soll-Stand übereinstimmte.

Der unbare Zahlungsvollzug wird über ein Girokonto der örtlichen Sparkasse durchgeführt.

Bei der von der NÖ Landesbuchhaltung 3 – Revisionsabteilung in der Zeit vom 13. bis 14. April 1999 durchgeführten Gebarungsprüfung wurde ein verhältnismäßig hoher Kontostand festgestellt. Auf die im Bericht des LRH 9/1999 (Geldflüsse) aufgezeigte Möglichkeit der Einführung einer zentralen Geldverwaltung mit dem Ziel eines optimalen Cashmanagements wird verwiesen. Gleichzeitig sollte der unbare Zahlungsvollzug mittels Telebanking durchgeführt werden.

Ergebnis 9

Es wird erwartet, dass die Möglichkeit der Einführung einer zentralen Geldverwaltung sowie die Abwicklung des unbaren Zahlungsvollzuges mittels Telebanking auch für die Sonderschule Wr. Neustadt sowie das Heim geprüft und schrittweise realisiert wird.

LR: Die Einführung der zentralen Geldverwaltung wurde bereits in die Wege geleitet.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In diesem Revisionsbericht wurde weiters darauf hingewiesen, dass der Verwalter als Anordnungsbefugter für das Girokonto zeichnungsberechtigt ist und letztlich mit der Führung der Buchhaltung betraut ist.

Dies widerspricht den Unvereinbarkeitsbestimmungen Pkt. 2.8 der Vorschrift Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO, GZ V/1-A-341-80) vom 19. Dezember 1980.

Obwohl die Einhaltung dieser Vorschrift grundsätzlich einzufordern ist, muss doch auf die personelle Situation im Verwaltungsbereich der Sonderschule Bedacht genommen werden.

Neben dem Verwalter sind weitere drei Bedienstete zeichnungsberechtigt. Für den Zahlungsvollzug hat zumindest ein Bediensteter aus diesem Personenkreis zusätzlich mit zu unterfertigen.

Damit ist die Einhaltung des „Vieraugenprinzips“ gewährleistet. Die Abteilung Schulen hat in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht verstärkt ein finanzielles Controlling wahrzunehmen.

Ergebnis 10

Auf Grund der Bestimmungen der VVZO über die Unvereinbarkeit wird erwartet, dass die Abteilung Schulen ihre Controllingfunktion verstärkt wahrnimmt.

LR: Die Abteilung Schulen wird ihre Controllingfunktion verstärkt wahrnehmen. Die Einhaltung des „Vieraugenprinzips“ wird durch eine entsprechende Anweisung gewährleistet werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12 Versicherungen

Für die Sonderschule und das Heim wurden von der Abteilung Schulen verschiedene Versicherungsverträge abgeschlossen, und zwar:

- Personalhaftpflicht – Lehr- (Schul-) und Heimpersonal
- Feuer – Gebäude (Schule und Heim)
- Einbruch-Diebstahl – Verwaltung (inkl. Kassensinhalt S 20.000,00)
- Kraftfahrzeughaftpflicht für drei Mercedes Kombi und einen Anhänger

Die abgeschlossenen Verträge scheinen in der Höhe der Versicherungen ausreichend und haben realistische Werte zur Grundlage.

Zur Feuerversicherung ist festzustellen, dass die inkludierte Versicherung für Leitungswasserschäden nicht erforderlich erscheint und nur verhältnismäßig hohe Kosten verursacht. In den letzten Jahren wurden keine wesentlichen Leistungen aus dieser Versicherungssparte in Anspruch genommen.

Ergebnis 11

Die Notwendigkeit einer eigenen Versicherung für Leitungswasserschäden ist zu überprüfen und gegebenenfalls der Vertrag darüber zu kündigen.

LR: Die Versicherung für Leitungswasserschäden wurde bereits gekündigt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13 Kraftfahrzeuge

Die Sonderschule und das Heim verfügen über drei eigene Kraftfahrzeuge Marke Mercedes Kombi mit spezieller Ausstattung für den Transport von schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen. Die Notwendigkeit dieser Fahrzeuge ist gegeben. Einerseits ist dadurch die Mobilität der behinderten Kinder und Jugendlichen nicht nur einzeln sondern auch gruppenweise gesichert, andererseits weist die Sonderschule doch eine exponierte Lage zum Stadtzentrum (ca. 5 km) auf. Für Transportzwecke wurde auch ein Anhänger angeschafft.

Zwei Kraftfahrzeuge wurden aus dem Budget des Heimes angekauft. Das dritte Kraftfahrzeug wurde von einer Firma vier Jahre kostenlos zur Verfügung gestellt und ging im September 1999 in das Eigentum der Sonderschule über. Die Verpflichtung als Werbeträger blieb aufrecht.

Im Zuge der Erstellung des jeweiligen Voranschlages hat es die Abteilung Schulen verabsäumt, die verfügbaren Kraftfahrzeuge und den Anhänger in den Kraftfahrzeugsystemisierungsplan aufzunehmen.

Ergebnis 12

Die Abteilung Schulen wird aufgefordert, die Kraftfahrzeuge der Sonderschule Wr. Neustadt, Rehabilitationsheim, in den Kraftfahrzeugsystemisierungsplan aufzunehmen.

LR: Die Kraftfahrzeuge der Sonderschule Wr. Neustadt, Heim für medizinisch-therapeutische Rehabilitation, werden in den Kraftfahrzeugsystemisierungsplan aufgenommen werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sämtliche Kraftfahrzeuge und der Anhänger wurden bei der Bezirksverwaltungsbehörde Wr. Neustadt-Land (pol. Kennzeichen lauten: WB 79 BL, WB 20 IL, N 121.959 und N 381.856) angemeldet, obwohl der dauernde Standort der Kraftfahrzeuge im Gebiet der Stadt Wr. Neustadt ist.

Ergebnis 13

Die Abteilung Schulen wird aufgefordert, die Kraftfahrzeuge der Sonderschule Wr. Neustadt, Rehabilitationsheim, entsprechend den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967, § 40 (Verfahren bei der Zulassung) anzumelden.

LR: Der zuletzt gekaufte Bus wurde bereits entsprechend den Bestimmungen des § 40 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 angemeldet.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14 Einkauf

Die Lieferungen von Fleisch und Wurstwaren sowie von Brot und Backwaren wurden von der Verwaltung jährlich im nicht offenen Verfahren (beschränkte Ausschreibung) nach den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 ausgeschrieben und dem jeweiligen Bestbieter für ein Jahr zugeschlagen.

Ab dem Jahre 2000 gehört die Sonderschule der Einkaufsgemeinschaft „Industrieviertel Süd“ an, die diese Ausschreibungen für alle Landeseinrichtungen in dieser Region durchführt. Die Lieferungen und Leistungen wurden bereits ausgeschrieben.

Die Erfahrungen über diese neue Vorgangsweise sind abzuwarten.

Sonstige Waren für den Schul- und Heimbedarf werden nach Preisvergleichen überwiegend vom Großhandel bezogen.

15 Verpflegung von Bediensteten

An der Verpflegung nehmen durchschnittlich täglich 15 Bedienstete der Schule und des Heimes teil.

Die Kostenersätze für die Bediensteten der Sonderschule werden erlassmäßig berechnet und im unbaren Zahlungsweg (Einzug) monatlich nach der Konsumation von den Essensbeziehern eingehoben. Die Kostenersätze werden entsprechend den Vorgaben (Ausgaben für Lebensmittel) im jeweiligen Voranschlag neu berechnet.

16 Verein „Österreichisches Taubblindenzentrum“

Der Verein „Österreichisches Taubblindenzentrum“ (in der Folge kurz Verein genannt) hat mit dem Land NÖ ein Übereinkommen vom 28. Juli bzw. 25 August 1987 über die Errichtung und den Betrieb einer Heimstätte im Bereich der Sonderschule Wr. Neustadt getroffen.

Die Vorgangsweise der Errichtung dieser Heimstätte wurde bereits im Abschnitt 6.1 dargestellt.

Der Betrieb und die Versorgung der Heimstätte wurde so vereinbart, dass

- die Energiebereitstellung (Wärme) und Strom von der Sonderschule erfolgt;
- die Benützung der sportlichen Einrichtungen nach Rücksprache mit der Direktion der Sonderschule gestattet wird;

- die Reinigung des Vertragsgegenstandes (ehem. Direktorwohnung) einmal wöchentlich vorgenommen wird;
- frische Bettwäsche bereitgestellt und deren Reinigung sowie die persönliche Leibwäsche in der Wäscherei vorgenommen wird und
- die Verpflegung der Sonderschule angeboten und im Speisesaal eingenommen wird.

Der Energiebedarf bzw. –verbrauch wird an Hand von geeigneten Meßgeräten festgestellt und zu Selbstkosten dem Verein verrechnet.

Für die anderen Leistungen wird ein Verpflegskostenpauschale je untergebrachter Person und Tag festgesetzt, das sich aus den anteiligen Sachaufwandskosten, die im jeweiligen Rechnungsabschluss der Waldschule (Heim) ausgewiesen sind, abzüglich der Energiekosten plus Mehrwertsteuer errechnet.

Änderungen dieses Übereinkommens bedürfen der Schriftform. Seither wurden zwei Zusätze zu diesem Übereinkommen abgeschlossen und zwar vom 17. August 1992 sowie vom 10. November 1997.

Im ersten Zusatz wurde der Punkt IX (Kündigungsmöglichkeit von beiden Teilen jederzeit und ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten) einvernehmlich gestrichen. Weiters wurde der Zubau auf Kosten des Vereines gestattet.

Im nächsten Zusatz wurde ebenfalls einer Erweiterung zum bestehenden Vertragsobjektes um eine Werkstätte und eine Garage auf Kosten des Vereines zugestimmt.

In beiden Fällen trat das Land NÖ als Bauwerber auf, wobei sämtliche Kosten der Errichtung und Betreuung dem Land NÖ zu ersetzen sind bzw. vom Verein zur Gänze zu übernehmen sind.

Die vertragsmäßigen Kostenvorschreibungen werden von der Verwaltung vorgenommen und termingerecht vom Verein erstattet.

Die Verpflegskostenpauschale je Person und Tag hat im Jahre 1998 S 127,00 netto und im Jahre 1999 S 129,00 netto betragen.

17 Ferienaktionen

Während der ersten drei Wochen der Sommerferien werden in der Sonderschule und im Heim Erholungsaktionen für ca. 50 körper- und mehrfachbehinderte Kinder abgehalten. Die Vorbereitung für diese Aktionen werden von der Abteilung Sozialhilfe durchgeführt. Die Sonderschule und das Heim stellen das Erzieher- und das Hauspersonal bei. Für die Betreuung der Kinder werden durchschnittlich 19 Praktikantinnen beschäftigt, deren Entlohnung von der Abteilung Sozialhilfe getragen wird (Pauschale S 5.250,00 je Praktikantin).

Durch die Bereitstellung des Personales entstehen keine Probleme (Überstunden, Urlaubsabwicklung) und keine zusätzliche Kosten.

Die Abrechnung der Erholungsaktionen wird vom Heim direkt mit der Abteilung Sozialhilfe durchgeführt.

Im Jahre 1999 wurde für die Aktion S 1.031,00 je Kind und Tag in Rechnung gestellt. Insgesamt wurden für die Durchführung der Ferienaktion S 502.097,00 vereinnahmt.

St.Pölten, im April 2000

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber